

Verordnung Wasserversorgung (Was Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.01.101

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Rechtsgrundlage.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
II. Aufgaben	3
Aufgabe der Wasserversorgung.....	3
Private Wasserversorgungen	3
Anschlüsse.....	3
Erstellung der Anschlüsse	3
Gemeinsame Anschlüsse.....	3
Messstelle und Kommunikation	4
Quartierplan	4
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	4
Verteilnetz	4
Öffentliche Brunnen.....	4
III. Gebühren	4
Anschlussgebühren	4
Netzanschlusskostengebühr	5
Netzkostengebühr.....	5
Anschlüsse ausserhalb Bauzone.....	5
Temporäre Anschlüsse.....	5
Kosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Verlegung	6
Trinkwassergebühren.....	6
IV. Vollzug und Schlussbestimmungen.....	6
Vollzug	6
Inkrafttreten	6

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991,
Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017

II. Aufgaben

Aufgabe der Wasserversorgung	Art. 1 ¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung mit Trink- und Löschwasser im Gemeindegebiet im Rahmen des Generellen Wasserversorgungsplans und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen sicher. ² Ausserhalb der Bauzone besteht eine Versorgungspflicht nur soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.
Private Wasserversorgungen	Art. 2 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an das Netz der Wasserversorgung darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.
Anschlüsse	Art. 3 Anschlüsse werden auf Gesuch hin durch die Wasserversorgung bewilligt.
Erstellung der Anschlüsse	Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt die Anschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt am Netz und dem Grenzpunkt am Objekt. Sie erstellt die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers. ² Mit der Übernahme der Kosten oder der Netzkostengebühr erwirbt die Kundin bzw. der Kunde weder Eigentum im öffentlichen Grund noch wird dadurch der massgebliche Verknüpfungspunkt verlegt.
Gemeinsame Anschlüsse	Art. 5 Die Wasserversorgung ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Sie ist - ohne Kostenfolge für die Wasserversorgung oder die weiteren Kunden - berechtigt, Objekte Dritter an eine bestehende Anschlussleitung anzuschliessen. Dabei wird der Verknüpfungspunkt verlegt.

Messstelle und Kommunikation	Art. 6 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist verpflichtet, den für die Erschliessung und den Anschluss erforderlichen Platz oder Raum inklusive Messstelle, Telekommunikationsanschluss und Strom für den Betrieb der Messstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Quartierplan	Art. 7 Werden die Kosten für die Grob- und Feinerschliessung im Rahmen eines Quartierplans vollumfänglich von den Grundeigentümern getragen, entfällt die Netzkostengebühr sofern der Anschluss innerhalb der folgenden 10 Jahre erfolgt.
Verlegung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses	Art. 8 Werden Netzanschlüsse auf Wunsch der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers verlegt, geändert oder erneuert, trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer sämtliche damit verbundenen Kosten.
Verteilnetz	Art. 9 ¹ Die Gestaltung des Verteilnetzes wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Entschädigung wird im Reglement Wasserversorgung festgelegt. ² Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, sind zu plombieren.
Öffentliche Brunnen	Art. 10 Brunnen auf öffentlichem Grund und deren Leitungen werden von der Wasserversorgung auf eigene Kosten betrieben und unterhalten.

III. Gebühren

Anschlussgebühren	Art. 11 ¹ Für den Anschluss eines Objekts an das Wassernetz der Gemeinde Männedorf sind Anschlussgebühren geschuldet. Diese setzen sich aus Netzanschlusskostengebühren und Netzkostengebühren zusammen. Sie sind von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer oder der Bauberechtigten bzw. dem Bauberechtigten als Anschlussnehmer zu tragen. ² Die Anschlussgebühren werden aufgrund des bei der Bewilligung des Anschlusses gültigen Tarifs festgesetzt. Die Gebühren werden mit
-------------------	--

der Erstellung fällig. Die Wasserversorgung kann Akontozahlungen verlangen.

Netzanschlusskostengebühr

Art. 12

¹ Die Netzanschlusskostengebühr umfasst alle Kosten die für die Erstellung der Anschlussleitung von der Verknüpfung (inklusive) bis zum Grenzpunkt am Objekt und für die Absperrarmatur erforderlich sind (inklusive Tiefbau, Leitungsschutz, Leitung, Hauseinführung und Messung).

² Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Bauarbeiten, Rohr- oder Leitungsschutz und Hauseinführung) werden im privaten Grund nach Angaben der Wasserversorgung von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer auf ihre Kosten bereitgestellt. Sie können dazu die Wasserversorgung beauftragen.

³ Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Netzkostengebühr

Art. 13

¹ Die einmalige Netzkostengebühr ist pro Objekt zu entrichten und bemisst sich nach der Beanspruchung des Netzes der Wasserversorgung (Leitungsquerschnitt). Sie ist unabhängig davon geschuldet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

² Wird die Anschlusskapazität erhöht oder ohne Bewilligung überschritten, ist eine der Überschreitung entsprechende Netzkostengebühr zu leisten.

Anschlüsse ausserhalb Bauzone

Art. 14

Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone kann die Wasserversorgung anordnen, dass die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer an die Kosten des Unterhalts und die Erneuerung der Anschlussleitung und Anlagen inklusive allfälliger Leitungsschutz- und Grabarbeiten in öffentlichem und privatem Grund beiträgt oder diese voll zu tragen hat.

Temporäre Anschlüsse

Art. 15

Bei temporären Anschlüssen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. gehen die Kosten der Erstellung und des Abbaus zu Lasten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers. Eine Netzkostengebühr ist nicht geschuldet.

Kosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung und Verlegung

Art. 16

¹ Der Aufwand für den Unterhalt der Anschlussleitung geht zu Lasten der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung entscheidet, ob und wann bestehende Anschlussleitungen erneuert werden müssen.

³ Die Kosten der Erneuerung und Reparatur der Anschlussleitung inklusive bauliche Voraussetzungen im privaten Grund sind von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer zu tragen.

Trinkwassergebühren

Art. 17

¹ Der Gemeinderat legt eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr nach bezogenen Kubikmetern Trinkwasser fest.

² Für Mieterinnen bzw. Mieter, Pächterinnen bzw. Pächter, die sich nicht anmelden bzw. nicht abmelden, haften die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Grundstücke solidarisch.

IV. Vollzug und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 18

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Wasserversorgung zu dieser Verordnung.

² Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Verordnung über Netzkostenbeiträge Strom und Wasser vom 1. Oktober 2011 tritt in Bezug auf das Wasser auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass Verordnung Wasserversorgung	2.000	GVB 10, 25.10.2021